

5. Version 2013:

Diese Version ändert die Datenbank in folgenden Punkten:

1. Elektronische Texte

Alle 39 Sprachen des UN-Kaufrechts (Stand: 01.01.2013) sind seit kurzem in elektronischem Text verfügbar. Das verbessert die Nutzerfreundlichkeit der Datenbank.

2. Neue URL

Die Internetanschrift hat sich geändert in

< <http://cisg7.institut-e-business.de/index2.php?lang=1> >

3. Gliederung der Datenbank in der waagerechten, blau ausgelegten Darstellung

Die Punkte „Feedback“ und „?“ für die Navigationshilfe haben wir aufgegeben.

Die 5. Version 2013 lässt die nachstehenden Vorworte zur 3. Version 2010 und zur 4. Version 2011 unberührt. Sie sind also weiterhin Teil der Datenbank.

3. Version 2010:

Diese Version hat die synoptische Datenbank gegenüber den Voraufgaben in fünf Schwerpunkten verbessert. Deshalb wird das Vorwort hierzu beibehalten. Wiedergegeben wird es im Anschluss an das Vorwort zur 4. Version.

4. Version 2011: Vorwort

1. Die Datenbank „Texte des UN-Kaufrechts (CISG/UN-K)“ enthält 39 Fassungen (Stand: 01.06.2011) in zwei Teilen.

Teil I „UN-Kaufrecht (CISG/UN-K): Synopse ausgewählter Texte“ umfasst zehn Sprachen, bestehend aus den fünf Originalsprachen Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch, und den fünf amtlichen Übersetzungen ins Deutsche, Italienische, Japanische, Niederländische und Schwedische.

Teil II „**Textsammlung**“ zeigt die 39 Texte. Es sind dies die sechs Originalsprachen (neben den in der Synopse bearbeiteten fünf noch Arabisch), 31 amtliche und zwei nicht amtliche Übersetzungen.

Aus technischen Gründen musste diese Sammlung in das Inhaltsverzeichnis der synoptischen Datenbank eingegliedert werden - am Ende der horizontalen Gliederung und vertikal hinter Teil VIII. mit der vorstehenden farblichen Kennzeichnung.

2. Die Übersetzungen werden mit einem einheitlichen Vorspann dargestellt. Zur Verdeutlichung sei verwiesen auf

Version 2013: < <http://cisg7.institut-e-business.de/pdf/Textsammlung/textsammlung-albanisch.pdf> >

[bisher: < <http://web.law-and-business.de/cisg7/pdf/Textsammlung/textsammlung-albanisch.pdf> >]

und

Version 2013: < <http://cisg7.institut-e-business.de/pdf/Textsammlung/textsammlung-ungarisch.pdf> >

[bisher: < <http://web.law-and-business.de/cisg7/pdf/Textsammlung/textsammlung-ungarisch.pdf> > .

3. In der Textsammlung sind die deutsche, die japanische, die italienische, die niederländische und die schwedische Fassung mit dem synoptischen Teil der Datenbank verlinkt. Der Nutzer kann deshalb leicht auf die Synopse zugreifen.

Umgekehrt kann der Nutzer von einer der Sprachen der Synopse über das Anklicken von „Textsammlung“ leicht zum Volltext einer dieser Sprachen in der Textsammlung gelangen.

3. Version : Vorwort

Dieses „Vorwort“ behandelt in deutscher und englischer Sprache Themen, die sich aus der Weiterentwicklung der Datenbank im Vergleich zu früheren Versionen ergeben haben. Es betrifft die nunmehr 10 Sprachfassungen und ergänzt die 10 einzelsprachlichen „Einleitungen“.

Inhalt

1. Neuer Titel der Datenbank	4
2. Zwei neue Sprachen	4
3. Sammlung von Textmängeln und ~korrekturen.....	4
4. Verdacht auf Textmängel in der amtlichen niederländischen und schwedischen Übersetzung	7
4.1 Amtliche niederländische Übersetzung	7
4.2 Amtliche schwedische Übersetzung.....	9
5. Verbesserung des deutschen Teils der Datenbank	12

1. Neuer Titel der Datenbank

Der neue Titel lautet:

UN-Kaufrecht (CISG/UN-K): Synopse ausgewählter Texte
IT-gestütztes Instrument zur variablen und dynamischen
Textrecherche von authentischen Texten und amtlichen Übersetzungen.

Er verdeutlicht den Schwerpunkt der Datenbank, einzelne Artikel und andere Texte nach Wahl des Nutzers einander gegenüberzustellen.

2. Zwei neue Sprachen

Japanisch wird hinzugefügt, um den Beitritt Japans zum UN-Kaufrecht mit Wirkung ab 01.08.2009 zu würdigen.¹

Schwedisch wird hinzugefügt, um an die Beiträge des Skandinavischen Kaufrechts zum Projekt eines Weltkaufrechts zu erinnern. Genannt seien hierfür nur zwei namhafte schwedische Rechtsgelehrte: Algot Bagge (1875 - 1971) und Martin Fehr (1885 - 1938). Sie nahmen an den Beratungen des Kaufrechtsausschusses des Römischen Instituts (UNIDROIT) teil, die 1930 begannen und mit dem Entwurf 1935 endeten.

3. Sammlung von Textmängeln und ~korrekturen

3.1 Das UN-Kaufrecht ist einheitlich auszulegen und anzuwenden. Das setzt die genaueste Abfassung aller CISG-Texte voraus. Demgegenüber lehrt die Erfahrung, dass Textmängel unvermeidlich sind.

Es können bloße Druckfehler sein. Es können aber auch inhaltliche Mängel in authentischen Texten vorkommen oder Übersetzungsfehler in amtlichen Übersetzungen. Solche Mängel sind zu berichtigen und die Korrekturen sind zu veröffentlichen.

¹ Literatur:

[Bälz, Moritz](#): Japans später Beitritt zum UN-Kaufrecht, *RebelsZ* 73 (2009), 683 – 702;

[Kashiwagi, Noboru](#): Accession by Japan to the Vienna Sales Convention, *ZJapanR* 25 (2008), 207 – 214 (= *The University of Tokyo Journal of Law and Politics* IV [Spring 2007] 92 – 98;

[Sono, Hiroo](#): Japan's Accession to the CISG, *The Asia Factor*, *ZJapanR* 25 (2008), 195 – 205 (= *PaceIntern.L.Rev.* 20 [Spring 2008] 105 – 114). Alle Beiträge mit weiteren Nachweisen.

In diesem Spannungsfeld versteht sich die Datenbank als internationale Plattform für die Sammlung und Veröffentlichung von Textkorrekturen der verschiedenen Fassungen des UN-Kaufrechts, um deren sprachliche Zuverlässigkeit zu optimieren.

3.2 Drei Gruppen derartiger Korrekturen lassen sich unterscheiden, die in der Datenbank entsprechend kenntlich gemacht werden.

3.2.1 Erste Gruppe: Korrekturen können amtlich sein, wie Art. 68 des authentischen Russischen Texts auf der Ebene des Generalsekretärs der Vereinten Nationen als Depositär des Übereinkommens

Version 2013: < <http://cisg7.institut-e-business.de/index2.php?a=show&id=68> >. ²

[bisher: < <http://web.law-and-business.de/cisg7/index2.php?a=show&id=68> >]

Denkbar sind aber auch Veröffentlichungen in den Gesetzblättern der einzelnen Vertragsstaaten.

3.2.2 Zweite Gruppe: Die Vorstufe solcher Korrekturen sind nicht amtliche Korrekturvorschläge, wie zu Art. 3 (2) des authentischen französischen Textes oder zu verschiedenen Passagen der amtlichen deutschen Übersetzung³. Denkbar sind auf dieser Ebene aber auch Gerichtsurteile.

3.2.3.1 Dritte Gruppe: Der Verdacht auf Textmängel amtlicher Übersetzungen kann bei der Erarbeitung der nicht amtlichen Artikelüberschriften entstehen.

Die Verfasser schlagen in diesen Fällen nicht selbst eine Korrektur vor. Vielmehr weisen sie nur auf den Verdacht hin. Sie wollen damit die Anwender des CISG unter den Juristen des betreffenden Landes anregen, ihrerseits zu prüfen, ob sie eine amtliche Korrektur vornehmen oder einen nicht amtlichen Korrekturvorschlag unterbreiten.

3.2.3.2 Zwei Übersetzungen mit solchem Verdacht werden in den entsprechenden Tableaus der Datenbank kenntlich gemacht.

Im niederländischen Tableau sind es die Artt. 8 (1), 35 (3) und 65 (1) mit dem Zusatz

„[Vertaalfout? > zie voorword 3e bijgewerkte versie].
(Übersetzungsfehler? Siehe Vorwort zur 3. Version)

² *Friehe/Huck*: Das UN-Kaufrecht in acht Sprachen, Hamburg: Verlag Dr. Kovač (2008), S. 113 und S. 115.

³ Zu 3.2.1 und 3.2.2: *Friehe/Huck* (Fn. 2), zu Art. 3 (2): ebd., S. 115 f.; zu den Änderungsvorschlägen zum deutschen Text: ebd., S. 117 ff.

Im schwedischen Tableau ist es Art. 22 mit dem Zusatz

[Översättningsfel ? se förordet till tredje versionen].
(Übersetzungsfehler? Siehe Vorwort zur 3. Version)

Warum die Verfasser einen solchen Verdacht haben, begründen sie in Abschnitt 4 dieses Vorwortes.

3.3.1 Die Verfasser bitten darum, sie bei der Aktualisierung der Datenbank zu unterstützen.

Sie würden es deshalb begrüßen, wenn ihnen weitere Textmängel der in dieser Datenbank bearbeiteten Sprachfassungen mitgeteilt werden, sofern sie amtlich anerkannt oder nicht amtlich wissenschaftlich zuverlässig nachgewiesen oder als Verdachtsfälle einzuordnen sind.

3.3.2 Um die Aktualisierung so effizient wie möglich zu gestalten, bitten die Verfasser, Folgendes zu beachten:

3.3.2.1 Erstens sollten die betreffenden Textteile hervorgehoben und zweitens die Korrekturen bzw. Korrekturvorschläge oder der Hinweis auf einen Verdacht in deutscher oder englischer Sprache dargestellt werden.

3.3.2.2 Zwei Beispiele verdeutlichen dies für Korrekturvorschläge (Hervorhebung durch Fettdruck):

Korrekturvorschlag zu Art. 3 (2) des französischen Originaltextes:

2) La présente Convention ne s'applique pas aux contrats dans lesquels
la part prépondérante

de l'obligation

[La littérature propose la modification suivante (Im Schrifttum wird folgende Änderung empfohlen): des obligations]

de la partie qui fournit les marchandises consiste en une fourniture de main-d'oeuvre ou d'autres services.”

Korrekturvorschlag zu Art. 19 (2) Satz 1 der amtlichen deutschen Übersetzung:

(2) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, stellt jedoch eine Annahme dar, wenn der Anbietende das Fehlen der Übereinstimmung

nicht unverzüglich mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet

[Änderungsvorschlag Schrifttum: nicht unverzüglich entweder mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet.]

Für die Formulierung des Verdachts auf Übersetzungsfehler sei auf die Ausführungen zu vorstehend 3.2.3.2 verwiesen.

3.3.3 Ferner bitten die Verfasser, die Quelle oder die Quellen der vorstehenden Informationen wissenschaftlich genau zu nennen, ggf. mit Begründung, weil diese in der Aktualisierung zitiert werden sollen.

Für jede solche Unterstützung danken die Verfasser schon jetzt.

4. Verdacht auf Textmängel in der amtlichen niederländischen und schwedischen Übersetzung

4.1 Amtliche niederländische Übersetzung

4.1.1 Im authentischen englischen Text kommt die Wendung „ ... *could not have been unaware* .“ in fünf Bestimmungen vor. Eine amtliche Übersetzung sollte diese Wendung für die fünf entsprechenden Bestimmungen identisch gefasst haben.

Die folgende Synopse zeigt aber, dass die amtliche niederländische Übersetzung Abweichungen enthält:

Authentischer englischer Text	Amtl. niederländische Übersetzung ⁴
Art. 8 (1): could not have been unaware niet onkundig kon zijn ...
Art. 35 (3): could not have been unaware had behoren te weten
Art. 40: could not have been unaware...	... niet onkundig had kunnen zijn ...
Art. 42 (1): could not have been unaware niet onkundig had kunnen zijn ...
Art. 42 (2) (a): could not have been unaware niet onkundig had kunnen zijn ...

Einheitlich wurden nur Artt. 40, 42 (1) und 42 (2) (a) übersetzt.

⁴ Fassung < http://www.law.kuleuven.be/ipr/eng/cisg/text_nl.html > (Besucht: 28.09.2009).

Die Abweichung zwischen diesen drei Bestimmungen und Art. 8 (1) ist grammatisch vielleicht wenig bedeutsam. Umso mehr fällt die Abweichung zwischen ihnen und Art. 35 (3) auf, die im niederländischen Schrifttum auf Kritik gestoßen ist.⁵

Es wird unterstellt, dass die Gruppe der drei Bestimmungen die richtige Übersetzung enthält. Deshalb wird der Hinweis auf einen möglichen Übersetzungsfehler im Tableau (Überzicht) nur zu Artt. 8 (1) und 35 (3) angebracht.

4.1.2 Der Verdacht auf eine fehlerhafte Übersetzung betrifft ferner gemäß nachstehender Synopse eine einzelne Wendung in Art. 65 (1). Eine Parallele besteht hier zu einem Korrekturvorschlag zur amtlichen deutschen Übersetzung.⁶

Die amtliche niederländische Übersetzung wird, genauso wie die amtliche deutsche Übersetzung, als „Kenntnis“ verstanden, obwohl es nach dem Verständnis der nachstehend zitierten drei Originaltexte wohl heißen müsste „kennen können“.

<p><u>Authentischer englischer, französischer und spanischer Text:</u></p>	
<p>... that may be known to him dont il peut avoir connaissance que le sean conocidas ...</p>	<p><u>Amtliche niederländische Übersetzung:</u> ... voor zover deze hem bekend zijn ...</p> <p><u>Mögliche berichtigte Übersetzung:</u> ... voor zover deze hem bekend hadden kunnen zijn ...</p>
	<p><u>Amtliche deutsche Übersetzung:</u> ... soweit ihm diese bekannt sind. ...</p> <p><u>Änderungsvorschlag Schrifttum:⁷</u> ... soweit er diese kennen kann. ...</p>

⁵ Van der Velden: Het Weense koopverdrag 1980 en zijn rechtsmiddelen, Deventer: Kluwer (1988), S. 223 zur Abweichung von Art. 40 in Art. 35 (3).

⁶ Friehe/Huck (Fn. 2), S. 148.

⁷ Friehe/Huck (Fn. 2), S. 122.

4.2 Amtliche schwedische Übersetzung

In Schweden ist wahrscheinlich Art. 22 fehlerhaft übersetzt worden. Dieser Verdacht lässt sich an der synoptischen Darstellung der Artt. 15 (2), 16 (1) und 22 verdeutlichen.⁸

Authentischer englischer Text	Vermuteter Entwurf der amtlichen Übersetzung ⁹	Amtliche schwedische Übersetzung
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<p>Article 15</p> <p>(2) An offer, even if it is revocable, may be withdrawn if the withdrawal reaches the offeree ...</p>	<p>15 artikel.</p> <p>2) Ett anbud får återkallas, även om det inte kan återtas, om återkallelsen kommer fram till anbudstagaren ...</p>	<p>Artikel 15</p> <p>2) Ett anbud får dras tillbaka även om det är oåterkalleligt, såvida meddelandet om att det dras tillbaka kommer fram till anbudstagaren ...</p>
<p>Article 16</p> <p>(1) Until a contract is concluded an offer may be revoked if the revocation reaches the offeree ...</p>	<p>16 artikel.</p> <p>1) Fram till dess att ett avtal har slutits kan ett anbud återtas, om återtagandet kommer fram till anbudstagaren ...</p>	<p>Artikel 16</p> <p>1) Till dess att ett avtal har slutits kan ett anbud återkallas om återkallelsen kommer fram till anbudstagaren ...</p>
<p>Article 22</p> <p>An acceptance may be withdrawn, if the</p>	<p>22 artikel.</p>	<p>Artikel 22</p>

⁸ Hervorhebungen hinzugefügt.

⁹ Fundstelle: < <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/text/swedish.html#22> > (Kopiert: 09.02.2010).

<p>withdrawal reaches the offeror before or at the same time as the acceptance would have become effective.</p>	<p>Ett antagande svar kan återkallas, om återkallelsen kommer <i>anbudsgivaren till handa</i> innan eller samtidigt som det antagande svaret skulle ha fått verkan.</p>	<p>Ett antagande svar kan återkallas, om återkallelsen kommer <i>fram till anbudsgivaren</i> innan eller samtidigt som det antagande svaret skulle ha fått verkan.</p>
--	--	---

Bei Art. 15 (2) fällt auf, daß das englische „withdrawn/withdrawal“ (Spalte 1) in Spalte 2 mit „återkallas/återkallelsen“ übersetzt wird, während die amtliche Endfassung in Spalte 3 „tillbaka“ lautet.

Bei Art. 16 (1) wird das englische „revoked/revocation“ (Spalte 1) in Spalte 2 mit „återtas/återtagandet“, in Spalte 3 dagegen mit „återkallas/återkallelsen“ übertragen.

Bei Art. 22 wird das englische „withdrawn/withdrawal“ (Spalte 1) in Spalte 2 und in Spalte 3 mit „återkallas/återkallelsen“ übertragen.

Das widerspricht offensichtlich den bei Art. 15 (2) in den Spalten 2 „återkallas/ återkallelsen“ und 3 „tillbaka“ voneinander abweichenden Übertragungen desselben englischen „withdrawn/withdrawal“.

Es dürfte so gewesen sein, daß bei der Festlegung der Endfassung von Art. 22 zwar „anbudsgivaren till handa“ (Spalte 2) in „fram till anbudsgivaren“ (Spalte 3) geändert, aber die Ersetzung von „återkallas/återkallelsen“ durch „tillbaka“ übersehen wurde.

Die Synopse macht für Art. 15 (2) und 16 (1) deutlich, dass die amtliche schwedische Übersetzung bei Art. 15 (2) und 16 (1) zwischen „tillbakatagande“ für „withdrawal“ und „återkallelse“ für „revocation“ unterscheidet.¹⁰ Das muß dann für die Übersetzung von „withdrawn/withdrawal“ in Art. 22 genau so gelten.¹¹

Dies ist die unverbindliche Auffassung der Autoren der Datenbank und der Verfasserin ihres schwedischen Teils. Deshalb erhält Art. 22 die nicht amtliche Überschrift [Tillbakatagande av antagande svar].

Sie ist vorläufig, bis die Frage nach einem Übersetzungsfehler im schwedischsprachigen CISG-Rechtsraum geklärt ist.¹²


¹⁰ So auch *Ramberg/Herre*: Internationella Köplagen (CISG), andra upplagan, Stockholm: Norstedt Juridisk (2004), s. 149.

¹¹ Widersprüchlich insoweit *Ramberg/Herre* (Fn.10), s. 171, zu Art. 22, wenn sie einerseits als **nichtamtliche Überschrift** „Återkallelse av accept“ einführen, **in der Erläuterung** dagegen den Inhalt von Art. 22 kennzeichnen mit „Tidpunkten för **tillbakatagande** („withdrawal“) av anbud och accept.“ Hervorhebungen hinzugefügt.

¹² Die amtliche Übersetzung ins Hebräische (siehe Textsammlung) ist nicht Teil der 3. Version der Datenbank „...: Synopse ausgewählter Texte“. Dessen ungeachtet sei vermerkt, dass *Reich* auf einen Übersetzungsfehler bei Art. 64 (2) hingewiesen hat:

< <http://www.biu.ac.il/law/cisg/indexHeb.htm> >

→ auf die israelische Flagge klicken, dann → zweite Reihe von oben, dann

→  (134Kb) .(1716 ח"ס) 1999-ס"ת , [קוח רכמה \(רכמ יבוט יב-ימואל\)](#) , שתה"ס-1999 (1716 ח"ס) .(134Kb)

5. Verbesserung des deutschen Teils der Datenbank

Die amtliche deutsche Übersetzung wurde im Januar 1982 von einer Übersetzungskonferenz aus den damals vier deutschsprachigen Staaten Deutschland, DDR, Österreich und Schweiz erarbeitet. Die Delegationen einigten sich auf die bei weitem meisten Textteile.

Divergenzen geringen Umfangs blieben bestehen. Letztere hat die Datenbank bereits in der 1. Version dargestellt. Die jetzige, 3. Version hebt die Abweichungen aber noch deutlicher hervor:

Der von Deutschland verkündete Text wird kursiv dargestellt. Dem folgt als Klammerzusatz mit den Abkürzungen AT für Österreich und CH für die Schweiz in Normalschrift der Text, der in diesen beiden Vertragsstaaten verkündet worden ist.

Teilweise weicht nur Österreich ab, d.h. Deutschland und die Schweiz haben denselben Text verkündet (z.B. Art. 46 Abs. 3) – und umgekehrt (z.B. Art. 42 Abs. 1 a)). Teilweise weichen aber auch Österreich und die Schweiz gemeinsam von der Fassung Deutschlands ab (z.B. Art. 1 Abs. 3).